

NORTA Fenster, Türen, Rollläden

Inhaber: Paweł Ogorodnik
Tel.: 0048 71 787 49 81
Fax: 0048 71 333 70 47

E-Mail: norta@fenster-norta.de
USt-ID-Nr.: PL 8940013445
Steuer-Nr. (DE): 056/654/40259



§ 1. Allgemeines

- 1. Es gelten unsere Geschäftsbedingungen für alle Bestellungen. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen nur aufgrund unserer Geschäftsbedingungen.**
- 2. Zur Rechtswirksamkeit bedürfen alle Angebote oder Aufträge unseres Kunden unserer schriftlichen Bestätigung, insbesondere unserer Auftragsbestätigung. Maßgebend für das Vertragsverhältnis ist ausschließlich der Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Mündlich und fernmündlich abgegebene Erklärungen und Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich – entweder per E-Mail oder per Fax – vereinbart und schriftlich von uns bestätigt werden. Unsere Verkaufsangestellten, Außendienstmitarbeiter, Lieferanten, Monteure, Dienstleister und Fahrer sind nicht berechtigt, mündliche oder fernmündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die vom Inhalt des schriftlichen Vertrages abweichen oder darüber hinausgehen.**

§ 2. Angebote

- 1. Alle Fenster werden nach Wunsch-Maßen hergestellt.**
- 2. Die Angebote sind kostenlos, unverbindlich und werden individuell für jeden Kunden angefertigt.**
- 3. Um einen Kostenvoranschlag von uns zu erhalten, sollen Sie uns eine Preisanfrage mit Ihren Fenstermaßen zukommen lassen.**
- 4. Das erste von uns erstellte Angebot und seine erste Korrektur**

sind absolut kostenlos und unverbindlich und dienen dazu, sich mit unseren Preisen vertraut zu machen. Jede nachfolgende Korrektur des Angebots und weitere Änderungen sind mit einer Anzahlung verbunden, die im Falle der Bestellung von der endgültigen Summe abgezogen wird.

5. Bevor der Kunde eine Bestellung aufgibt, ist er verpflichtet, die Bestellung auf ihre inhaltliche Richtigkeit – insbesondere auf Preis, Menge und Ausführung – zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

§ 2a. Leistungsumfang und Ausführungsstandard

1. Maßgeblich für Umfang und Art unserer Leistungen sind ausschließlich das schriftliche Angebot und die schriftliche Auftragsbestätigung. Darüber hinausgehende Beschreibungen, Prospekte oder allgemeine Hinweise begründen keinen höheren Ausführungsstandard.

2. Aus der allgemeinen Bezeichnung einer Leistung (z. B. „Montage der Fenster“, „Einbau“, „Fenstermontage“) lässt sich ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung kein bestimmter Ausführungsstandard (z. B. RAL-Montage, dreistufiges Dichtungssystem, Montage nach bestimmten DIN-/EN-Normen) ableiten.

3. Besondere Anforderungen an die Ausführung – insbesondere die verbindliche Einhaltung bestimmter Normen (z. B. DIN 4108-7, DIN 18542), die Ausführung nach dem RAL-Leitfaden zur Montage oder Anforderungen an Effizienzhaus-/Förderstandards – müssen vom Auftraggeber vor Angebotserstellung und Preisvereinbarung ausdrücklich und schriftlich benannt werden. Nur wenn wir diese Anforderungen in unserem Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigen, werden sie Vertragsbestandteil.

4. Wird ein besonderer Ausführungsstandard erst nach Vertragsschluss gewünscht, gilt dies als Änderungswunsch; wir können hierfür ein gesondertes Nachtragsangebot auf der Grundlage des zusätzlich erforderlichen Aufwands unterbreiten.

§ 3. Zahlungsbedingungen

1. Nach der Aufgabe einer Bestellung erhalten Sie eine Pro-forma-Rechnung für 40 % Anzahlung des Gesamtbetrags.

- 2. Die Einzahlung soll auf das in der Pro-forma-Rechnung angegebene Geschäftskonto vorgenommen werden.**
- 3. Nach der Einzahlung sollen Sie uns einen Überweisungsbeleg zusenden, damit wir mit der Produktion beginnen können.**
- 4. Der Restbetrag ist entweder bar bei der Lieferung zu zahlen oder vor der Lieferung auf unser Geschäftskonto zu überweisen.**
- 5. Allen Mitarbeitern der Firma PPHU NORTA ist es untersagt, die Ware dem Kunden vor Bezahlung der Ware zu übergeben.**

§ 4. Lieferung

- 1. Die Lieferzeit ist ab dem Zeitpunkt der Bestellung und ab dem Tag des Zahlungseingangs der Vorauszahlung auf unser Geschäftskonto (gegebenenfalls ab dem Tag der Zusendung des Überweisungsbelegs) zu rechnen.**
- 2. Die Regellieferzeit beträgt ca. 3–4 Wochen für Standardfenster. Bei Sonderfarbtönen oder sonstigen Sonderausführungen verlängert sich die Lieferzeit. Darüber wird der Kunde immer informiert.**
- 3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung an die vom Kunden angegebene Lieferadresse.**
- 4. Es gelten jeweils die im Zeitpunkt der Bestellung angegebenen Preise.**
- 5. Beschädigungen durch den Transport sind sofort bei Empfang der Ware gegenüber Spediteur, Fahrer oder Monteur zu reklamieren und schriftlich bescheinigen zu lassen. Wir haften in keinem Fall für Bruch oder Beschädigungen der Waren, die transportbedingt oder durch Entladungshelfer des Kunden verursacht wurden oder nicht schriftlich bescheinigt sind.**

§ 5. Frachtkosten

- 1. Frachtkosten werden individuell aufgrund des angegebenen Standortes kalkuliert.**
- 2. Frachtkosten werden in jedem Angebot in der Zusammenfassung angegeben.**
- 3. Frachtkosten liegen zwischen 250,00 EUR und 2000,00 EUR, je nach Standort.**

§ 6. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum.

§ 7. Einbauarbeiten

Die Kostenschätzung der Montagearbeiten und deren Umfang sowie die Beschreibung sollten vor Beginn der Arbeiten vom Bauherrn akzeptiert werden.

Die Bezahlung für die Montage erfolgt nach der Durchführung der Leistung.

Bei komplexen Projekten können die Montagearbeiten in Stufen durchgeführt werden.

Der Arbeitsumfang der einzelnen Etappe wird dem Kunden vor der Durchführung der Dienstleistung vorgelegt. Die Zahlung für die Montage erfolgt nach jeder abgeschlossenen Etappe.

Vor Beginn der Montage muss die Baustelle und müssen die Fenster- / Türöffnungen fachgerecht vorbereitet werden.

Die Öffnungen sollten verputzt und der Putz trocken/gehärtet sein.

Die Oberflächen sollten frei von Schutt, Abfällen, Installationen, z. B. ungesicherten elektrischen Kabeln, Abwasserrohren, Rinnen usw. sein, die den freien Personenverkehr und den Transport von Waren behindern könnten.

Der Bauherr ist verpflichtet, dem Montagepersonal Zugang zu den Räumen zu gewähren, in denen die Montage ausgeführt wird.

Die Bedingungen auf der Baustelle müssen die Montage ermöglichen. Es sollen keine Trennwände, Installationen und Gerüste, Schalungen oder andere Elemente innen und außen vorhanden sein, die den Einbau der Fenster unmöglich machen. Unsere Monteure müssen freien Zugang zu allen Fensteröffnungen haben.

Wenn eine Situation vorkommt, die den Einbau erschwert, behalten wir uns das Recht vor, den Preis für Einbauarbeiten dementsprechend zu erhöhen.

Wenn die Voraussetzungen der Baufirma nicht erfüllt werden, erstellt der Leiter des Montageteams einen Bericht. Daraufhin

behält sich die Baufirma das Recht vor:

- die Montagearbeiten zu unterbrechen und die Baustelle zu verlassen,**
- nach Absprache mit dem Bauherrn auf die richtige Vorbereitung der Baustelle zu warten, wenn dies möglich ist. In diesem Fall trägt der Investor die Kosten der Ausfallzeit des Montageteams, die schriftlich bestätigt und akzeptiert werden müssen (die Höhe des Tagessatzes wird mit dem Bauherrn unter Berücksichtigung der täglichen Kosten der Arbeitspause des Montageteams und der örtlichen Unterkunftskosten festgelegt),**
- keine weiteren Montagearbeiten aufzunehmen und die Baustelle in Absprache mit dem Bauherrn zu verlassen, um die Montagearbeiten zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen. Die Frist wird vereinbart, wenn der Bauherr bestätigt, dass die Baustelle vorbereitet ist und alle Erfordernisse der Baufirma erfüllt. In diesem Fall trägt der Bauherr die Kosten für zusätzliche Reisen des Montageteams.**

In besonderen Fällen wird aufgrund der Größe oder des Gewichtes mancher Konstruktionen zum Einbau und Transport von Fenstern/Türen/anderen Gütern zu höheren Ebenen ein Kran mit Bediener benötigt. Für die Besorgung des Krans ist der Bauherr verantwortlich.

Das Angebot umfasst keine Malerarbeiten, Elektroanschlüsse usw. und keine anderen Arbeiten, die im Angebot nicht berücksichtigt wurden.

Alle Angelegenheiten, die mit der Montage verbunden sind, sollten vor der Auftragsbestätigung besprochen werden.

§ 7a. Besondere Regelungen für Altbauten und bauseitige Leistungen

1. Handelt es sich beim Objekt um einen bestehenden Bau (Altbau, Sanierungsobjekt), erfolgt – sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde – die Fenstermontage als Standardmontage. Diese umfasst regelmäßig den Ausbau der Altfenster, die fachgerechte Befestigung der neuen Elemente im Baukörper und das Ausschäumen des Anschlussfugenraums. Eine darüber hinausgehende luftdichte innere und schlagregendichte äußere Abdichtung nach einem dreistufigen System ist ohne gesonderte Vereinbarung nicht geschuldet.

2. Die bauseitige Vorbereitung der Fensteröffnungen (z. B. Entfernen loser oder nicht tragfähiger Putze, Herstellen ebenmäßiger, tragfähiger Laibungen, ggf. zusätzliche Dämmarbeiten in der Laibung) ist Leistung des Auftraggebers bzw. seines Bauunternehmers, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist.

3. Soweit Normen wie DIN 4108-7 (Luftdichtheit von Gebäuden) und DIN 18542 (Dichtbänder für Außenwandfugen im Hochbau) zusätzliche Maßnahmen zur inneren und äußeren Abdichtung der Anschlussfugen vorsehen, sind diese Maßnahmen – einschließlich der Vorbereitung der Untergründe sowie der Einbindung in Putz- und Ausbauarbeiten – bauseitige Leistungen des Auftraggebers, sofern die Ausführung dieser Maßnahmen nicht in unserem Angebot und unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als Teil unseres Leistungsumfangs ausgewiesen ist.

4. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass sämtliche für die von ihm gewünschten technischen Standards erforderlichen bauseitigen Vorleistungen rechtzeitig und fachgerecht erbracht werden. Verzögerungen oder Mehrkosten, die aus fehlenden oder unzureichenden bauseitigen Vorleistungen resultieren, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 8. Rückgabebelehrung

1. Da die Waren nach Kundenspezifikationen und Ihren persönlichen Bedürfnissen gefertigt werden, besteht kein Rückgaberecht.

§ 9. Datenschutz

1. Um ein Angebot zu erstellen, brauchen wir den Kundennamen, den Standort und seine Telefon- oder Faxnummer.

2. Von Kunden bekannt gegebene Informationen werden von PPHU NORTA für die Abwicklung von Bestellungen, die Lieferung von Waren und das Erbringen von Dienstleistungen sowie die Abwicklung der Zahlung (im Falle von Rechnungskauf auch für erforderliche Prüfungen) genutzt.

3. Diese Informationen werden auch verwendet, um sich mit dem Kunden über Bestellungen, Produkte, Dienstleistungen und Marketingangebote zu verständern.

4. Es kann erforderlich sein, Ihre persönlichen Daten an Unternehmen weiterzugeben, die wir zur Erbringung der Dienstleistung oder zur Vertragsabwicklung einsetzen. Dies sind z. B. Transportunternehmen oder andere Servicedienstleister.

5. Wir beachten den Grundsatz der zweckgebundenen Datenverwendung und erheben, verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten nur für die Zwecke, für die Sie sie uns mitgeteilt haben. Eine Weitergabe Ihrer persönlichen Daten an Dritte erfolgt ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung nicht, sofern dies nicht zur Erbringung der Dienstleistung oder zur Vertragsdurchführung notwendig ist.

§ 10. Weitere Sachverhalte der AGB

- 1. Vertragssprache ist Deutsch und Polnisch.**
- 2. Die Korrespondenz wird auf Deutsch und Polnisch geführt.**